



Marktgemeinde Kötschach-Mauthen

9640 Kötschach-Mauthen, Kötschach 390

Bezirk Hermagor – Kärnten

internet: www.koetschach-mauthen.at

Erläuterungsbericht

Zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes des Grundstückes 285/2 und einer Teilfläche der Gpz. 283/1, KG 75108 Mauthen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen hat mit 29.04.2003, Zl.: 2/14-2003 die im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan dargestellten Aufschließungsgebiete verordnet. Diese Verordnung wurde mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 09.08.2003, Zl.: 3Ro-59-1/6-2003, genehmigt und in der Kärntner Landeszeitung vom 18.9.2003 kundgemacht.

Die rechtliche Grundlage zur Aufhebung von Aufschließungsgebieten findet sich im § 25 und § 41 iVm § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl.Nr. 59/2021, in der derzeit gültigen Fassung.

In Entsprechung dieser gesetzlichen Bestimmungen (§ 25 Abs. 4) **hat der Gemeinderat** die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) **aufzuheben** wenn

1. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht
2. das Aufschließungsgebiet im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
3. die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Bei den gegenständlichen Grundstücken 285/2 und 283/1, KG Mauthen, handelt es sich um teilweise bereits bebaute Grundstücke, bei denen im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2003 das Aufschließungsgebiet festgelegt wurde. Nunmehr beabsichtigt der Grundeigentümer das Angebot für die Gäste seines Hotelbetriebes durch gewisse Um- und Zubauarbeiten zu erweitern. Sämtliche Infrastrukturen wie Kanal, Wasser, Strom und wegmäßige Aufschließung sind vorhanden. Da diese Grundstücke bereits bebaut sind, bedarf es auch keinen Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zur widmungsgemäßen Bebauung innerhalb von fünf Jahren.

Die diese Verordnung betreffenden Grundstücke Gpz. 285/2 und 283/1, KG 75108 Mauthen, bei denen vom Gemeinderat die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ aufgehoben wurde, weisen eine Fläche von 4.460 m² auf. Im Zuge der Vorprüfung wurde festgestellt, dass sämtliche Voraussetzungen zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes gem. § 25 Abs. 4 K-ROG 2021 vorliegen, weshalb dieses vom Gemeinderat aufgehoben werden kann.

Kötschach-Mauthen, 05.01.2023
Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Josef Zoppoth eh.